



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.009/17-I 2/2000

An das  
Präsidium des Nationalrats

1017 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe 2126

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz  
1998 geändert wird.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen  
Kenntnisnahme zu übermitteln.

19. Mai 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

F.d.R.d.A.:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.009/17-I 2/2000

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = brmjst

Sachbearbeiter

Klappe 2126

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz  
1998 geändert wird.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Zu Z 52.500/3-I/D/2 (VII/D/2)/2000

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 12. April 2000 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem Entwurf sollen ua. die Schilling-Beträge im Hochschülerschaftsgesetz 1998 auf den Euro umgestellt werden. Dazu schlägt das Bundesministerium für Justiz vor, die in Aussicht genommenen Euro-Beträge zu "glätten". Die Strafsätze in den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 4a Abs. 7 und des § 10 Abs. 6 Hochschülerschaftsgesetz 1998 könnten in diesem Sinn mit 200 bzw. 2000 Euro festgelegt werden. In § 33 Hochschülerschaftsgesetz 1998 könnten die Wertgrenzen ebenfalls entsprechend angepasst und gerundet werden.

Unabhängig davon erscheint es nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht zweckmäßig, in den Verwaltungsstrafbestimmungen eine "Strafuntergrenze" einzuziehen. Den Anforderungen dieser Strafbestimmungen kann auch damit Rechnung getragen werden, dass bloß Höchstsätze vorgesehen werden.

19. Mai 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

F.d.R.d.A.: